

12. HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Belange der E.DIS Netz GmbH

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten die E.DIS Netz GmbH einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage wird die E.DIS Netz GmbH dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung der Anlagen unterbreiten. Zu konkreten Vorhaben wird gebeten, sich vor Baubeginn mit der E.DIS Netz GmbH in Verbindung zu setzen. Der Anlagenbestand soll bei konkreten Planungen berücksichtigt werden.

Nachfolgende allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“

Für Rückfragen steht im Standort des Regionalbereiches der Mitarbeiter zur Verfügung.

Ansprechpartner für Stromversorgungsanlagen ist:

Herr Karberg, Telefon 03976 2807-3512

Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Es wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in der Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitions-bergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten .

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de sind unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Belange des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Uecker-Randow Löcknitz

Durch das Vorhaben werden im Verbandsgebiet einige Gewässer 2. Ordnung gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt.

Durch das geplante Vorhaben darf die Unterhaltung der o. g. Gewässer nicht beeinträchtigt oder erschwert werden (Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG (Freihaltung des Gewässerrandstreifens bei offenen Gewässern 2. Ordnung in einer Breite von mindestens 5,0 m möglichst beidseitig gemessen von der oberen Böschungskante des Gewässers bzw. Freihalten eines Unterhaltungstreifens für verrohrte Gewässer und Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung nach § 41 WHG, keine Überbauung.

Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

In dem angegebenen Bereich befinden sich gesetzliche geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarkt“). Lagefestpunkte („TP“) haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die gesondert bei Bedarf informiert werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Baubeginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern behält sich vor, ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Katastrophenschutz

Seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet „Altstadt“ Pasewalk in einem kampfmittelbelasteten Gebiet der Kategorie 3 unter der Registriernummer 423 – Bezeichnung Pasewalk-Altstadt befindet. Hier ist Kampfmittelbelastung dokumentiert und ggf. Handlungsbedarf erforderlich. Es wird empfohlen, einen „Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft“ an das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Munitionsbergungsdienst, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin zu stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

Abwehrender Brandschutz

Die bisherigen Festlegungen i. V. mit dem städtebaulichen Rahmenplan bezüglich des abwehrenden Brandschutzes sind auch für die geplante Änderung und Ergänzung gültig. Sie dürfen nicht vernachlässigt oder beeinträchtigt werden. Es wird auf die Unterhaltung der Flächen für die Feuerwehr gemäß der bestehenden Richtlinie in M-V hingewiesen. Das Hubrettungsfahrzeug der FF Pasewalk benötigt zur Menschenrettung aus höheren Gebäuden eine entsprechende Aufstellfläche.

Neue Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind vorerst nicht notwendig.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Straßenverkehrsamt

Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsstelle, zu beantragen.

Bemerkung/Hinweis: Bezüglich der angedachten Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ – R-FGÜ 2001 zu beachten.

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsstelle, zu beantragen.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Denkmalpflege

Belange Bodendenkmalschutz:

Die vorgelegte Planung berührt bzw. tangiert diverse mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale. Eingriffe in Bodendenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig. Durch die für die Genehmigung zuständige Behörde im Sinne von § 7 Absatz 6 DSchG M-V das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege) herzustellen.

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Belange Baudenkmalschutz:

Im Planungsbereich sind diverse Baudenkmale bekannt. Hinsichtlich dieser und ihres Umgebungsschutzbereichs sind die Bestimmungen des Denkmalschutzes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Im Gebiet des Vorhabens sind Baudenkmale bekannt. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Hinweise:

Bezüglich Betroffenheiten von Kirchen ist zu beachten, dass für die Aufgaben des Denkmalschutzes (Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18 und 22 DSchG M-V) gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.05.1996, die Zuständigkeit der kirchlichen Bauämter zu beachten. (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Standort Greifswald, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald).

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Naturschutz

Bei der Umgestaltung von Frei- und Grünflächen durch Bepflanzung mit Großgrün und Blühflächen ist im Sinne der dauerhaften Erhaltung die fachliche Qualität der Pflege und Erhaltung nach der Pflanzung/Gewährleistungszeit durch den Pflanzler zu beachten. Bei der Wahl der Gehölzarten sind solche auszuwählen, die „stadtklimaverträglich“ sowie in der Liste der „Klimagehölze“ verzeichnet sind, damit vorzeitige Ausfälle minimiert werden können.

Auch sollten keine Baumarten gewählt werden, die potentiell von Misteln besiedelt werden (Sorbus-Arten, Pappeln, Birken u. a.).

In den letzten zwei Jahrzehnten erfolgten regelmäßig Tiefbauarbeiten (insbesondere Kabelverlegungen) innerhalb der Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen. Dadurch wurden die Vitalität und die Standsicherheit der Bäume oftmals erheblich beeinträchtigt. Um diese Beeinträchtigungen künftig zu mindern, sollten bei Tiefbauarbeiten innerhalb der Wurzelbereiche (Kronentraufbereich plus 1,5 m), wo immer möglich, Leerrohre verlegt werden.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft

Auflagen:

Im Zuge der Städtebaulichen Rahmenplanung „Altstadt“ der Stadt Pasewalk – 2018 ist mit der Festlegung der Grundflächenzahl und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücke der Versiegelungsgrad der Grundstücke bei Starkregenereignissen zu berücksichtigen.

Wie z. B.: Notentwässerung über Straßen und Wege, Rückhalt von Abflussspitzen, Reaktivierung ehemaliger Gräben und Fließgewässer, Schaffung Retentionsflächen/ Verdunstungsflächen, Entsiegelung/Abkopplung von befestigten Flächen offene Ableitung von Regenwasser, dezentrale Versickerung von Regenwasser.

Hinweise:

Nach § 5 WHG ist eine nachhaltige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten.

Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.